

Inhalt

1. 10. 2008	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik	270
	221-6	
1. 10. 2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (Erstes Sonderzahlungsänderungsgesetz – 1. SZÄndG)	271
	2032-17	
1. 10. 2008	Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrücklageänderungsgesetz)	272
	2032-1; 2032-13	
1. 10. 2008	Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International (BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)	273
	652-3	
16. 9. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7e-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg	274
16. 9. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-34 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	275
9. 9. 2008	Bekanntmachung zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	276
	2251-2i-1	
1. 10. 2008	Berichtigung	276

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
das Zentrum für Informationstechnik

Vom 1. Oktober 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Zentrum für Informationstechnik vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), zuletzt geändert durch Nummer 35 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Kurzbezeichnung lautet „Zuse-Institut Berlin“ (englisch: „Zuse Institute Berlin“), die Abkürzung lautet „ZIB“.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Der nach dem Ende des Wirtschaftsjahres vom Präsidenten aufzustellende Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Beschlüsse über den Vorschlag zur Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten,“
 - bb) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die neuen Nummern 5 bis 9.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten“ durch die Worte „Die Beschlüsse des Verwaltungsrats über den Vorschlag zur Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Präsident und der Vizepräsident sind Hochschullehrer an einer der Berliner Universitäten. Sie sollen verschiedenen Universitäten angehören. Sie werden durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats für jeweils höchstens fünf Jahre bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund im Benehmen mit dem Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§11

Übergangsregelung

Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 270) amtierende Präsident und Vizepräsident üben ihre Funktion als Beamte auf Zeit bis zum Ablauf der Zeit aus, für die sie als Beamte auf Zeit ernannt sind; ein Eintritt in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Erstes Gesetz
zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
(Erstes Sonderzahlungsänderungsgesetz – 1. SZÄndG)

Vom 1. Oktober 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Dem § 5 Abs. 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Sonderzahlung unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Kalenderjahre 2008 und 2009 für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter jeweils 940 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst jeweils 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jeweils 470 Euro.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Änderung besoldungs- und versorgungs-
rechtlicher Vorschriften
(Besoldungs- und Versorgungsrücklageänderungsgesetz)

Vom 1. Oktober 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

Anlage V des gemäß Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird durch folgende Anlage III des Landesbesoldungsgesetzes ersetzt:

„Anlage III

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§40 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- gesetzes)	Stufe 2 (§40 Abs. 2 des Bundesbesoldungs- gesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	190,29
Übrige Besoldungsgruppen	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 280,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 93,18 Euro
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 98,92 Euro“

Artikel II

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

§ 5 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Filiale Berlin“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens
Berlin-Brandenburg International
(BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

Vom 1. Oktober 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7e-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg

Vom 16. September 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVII-7e-1 vom 14. Dezember 2006 für Teilflächen der Grundstücke Hauptstraße 7 und 27–47 sowie einen Abschnitt der Hauptstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. September 2008

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirks-
bürgermeisterin

G e i s e l

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-34
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 16. September 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-34 vom 16. Januar 2007 für die Fläche zwischen Manetstraße, Konrad-Wolf-Straße, Orankestraße und Scharnweberstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. September 2008

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirks-
bürgermeisterin

G e i s e l
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 102) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag entsprechend seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 am 1. September 2008 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. September 2008

Der Regierende Bürgermeister

In Vertretung

Barbara Kisseler

**Berichtigung
des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 211)**

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 211) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift ist das Wort „Zweites“ durch das Wort „Viertes“ zu ersetzen.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r